

Luzern, 25. August 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 735**

Nummer: A 735
Protokoll-Nr.: 973
Eröffnet: 24.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kurmann Michael und Mit. über die Vollzugspraxis bei Chlorothalonil-Metaboliten sowie über die fehlende Unterstützung der Wasserversorgungen und die Umsetzung in der Wasserstrategie

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Vollzugspraxis der Dilv im Umgang mit Chlorothalonil-Metaboliten, insbesondere im Hinblick auf die restriktive Auslegung der Messunsicherheit bei einem Grenzwert von 0.10 µg/l?

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage [A 762](#) Kurmann Michael und Mit. ausgeführt, beruht die Vollzugspraxis der DILV auf den Vorgaben des Bundes, insbesondere auf der Weisung 2024/1 ([Link](#)), mit welcher ein einheitlicher Vollzug in der Schweiz sichergestellt wird. Diese legt fest, wie die kantonalen Vollzugsbehörden bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil im Trinkwasser vorzugehen haben. Die in der Anfrage [A 762](#) adressierten Unklarheiten in Hinblick auf einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) wurden zwischenzeitlich ausgeräumt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat sich zum Entscheid des BVGer bezüglich Beschwerde der Syngenta Agro AG geäußert. Dabei hat das BLV mitgeteilt, dass die rechtlichen Erlasse des Bundes und die Weisung 2024/1 rechtmässig sind und die dort aufgeführten Massnahmen weiterhin durch die Kantone umgesetzt werden müssen. Das BLV teilt zudem mit, dass die Metaboliten R471811 (M4) und R417888 (M12) relevant sind und für diese der Höchstwert von 0.1 µg/L gilt. Diese Metaboliten sind nicht gesundheitlich unbedenklich. Zur Sicherstellung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes sind bei Höchstwertüberschreitungen Massnahmen durch die Trinkwasserversorgungen nötig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Schweiz für die Risikobeurteilung zuständige Fachstelle des Bundes Chlorothalonil beurteilt hat und Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten festgelegt hat. Diese sind rechtskräftig und sind für die Trinkwasserversorgungen sowie für die Kantone verbindlich. Somit ist diese Vorgaben auch für den Vollzug der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) massgebend.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es klare Vorgaben bezüglich Messverfahren gibt, die auch eine gewisse Messunsicherheit (methodenbedingten Schwankungsbereich) beinhalten. Bei der Bestimmung von geringen Mengen von Stoffen beträgt dieser Schwankungsbereich meist 20-50%. Bei der Beurteilung eines Messwertes muss dieser einbezogen werden. Dies geht auch aus der Norm ISO/EN 17025 hervor, welche für die Beurteilung von Messresultaten verbindlich ist.

Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, die Anwendung der Messunsicherheit im Sinn einer verhältnismässigen Vollzugspraxis zu überprüfen, insbesondere bei geringfügigen und schwankenden Überschreitungen nahe am Grenzwert?

Wie zuvor ausgeführt folgt die Beurteilung eines Messresultates fachlichen Vorgaben. Es gelten diesbezüglich die technischen Bestimmungen der Norm ISO/EN 17025.

Zu Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die im Entwurf der Wasserstrategie formulierten Massnahmen im Bereich Wasserqualität und Versorgungssicherheit noch geschärft werden sollten?

Der Entwurf der Strategie *Wassernutzung und Wasserversorgung* war bis am 6. Mai 2026 in Vernehmlassung. Die Stellungnahmen werden gegenwärtig ausgewertet und es wird geprüft, ob sich daraus ein Anpassungsbedarf an der Strategie *Wassernutzung und Wasserversorgung* ergibt. Die Vernehmlassungsergebnisse werden in der Begleitgruppe diskutiert, in der Gemeinden und Wasserversorgungen vertreten sind.

Zu Frage 4: Welche konkreten fachlichen, organisatorischen und finanziellen Unterstützungsinstrumente plant der Regierungsrat für betroffene Wasserversorgungen, insbesondere in Regionen mit strukturell belasteten Grundwasservorkommen? Wenn keine entsprechenden Instrumente geplant sind, wieso nicht?

Wie in der Antwort auf die Anfrage [A 762](#) Kurmann Michael und Mit. mitgeteilt, ist die Sicherstellung der Wasserversorgung Aufgabe der Gemeinden.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass kantonale Stellen nicht nur Vollzugsinstanzen sind, sondern bei strukturellen Problemen auch koordinierend und lösungsorientiert auftreten?

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) ist für Wasser, welches für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, zuständig. Sie vollzieht die Gewässerschutzgesetzgebung sowie das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz. Dabei berät sie Wasserversorgungen und Gemeinden hinsichtlich des Schutzes der Wasserressourcen für die Trinkwassergewinnung und der Wassernutzung. Unter anderem verfügt sie Grundwasserschutzzonen und unterstützt die Erarbeitung von regionalen Wasserversorgungsplanungen. Dabei berücksichtigt sie auch die Qualität des Grundwassers bzw. Quellwassers als Ressource für die Trinkwasserversorgung. Die Dienststelle uwe ist in dieser Tätigkeit in engem Kontakt sowohl mit den Wasserversorgungen, Gemeinden und Regionen (RET) als auch mit der DILV, um geeignete, nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen zu erarbeiten.

Die Lebensmittelgesetzgebung dient dem Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten. Sie legt die Aufgaben der Lebensmittelbetriebe bzw. Trinkwasserversorgungen sowie der kantonalen Vollzugsstellen fest. Die Wasserversorgungen sind im Rahmen der Selbstkontrolle dafür verantwortlich, dass das abgegebene Trinkwasser die gesetzlichen Anforderungen erfüllt ([Art. 26 Lebensmittelgesetz](#), LMG). Der Kanton bzw. die DILV kontrolliert stichprobenartig, dass dieser Pflicht nachgekommen wird ([Art. 30 LMG](#)). Wenn gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind, muss die kantonale Behörde eine Beanstandung aussprechen und die Wasserversorger auffordern, die Mängel zu beheben. Diese können dabei die Unterstützung von privaten Dienstleistern oder Branchenorganisationen in Anspruch nehmen. Diese Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Wasserversorgern und der kantonalen Kontrollbehörde ist in der Bundesgesetzgebung verbindlich geregelt. Sie trägt der Good Governance Rechnung, damit Interessenskonflikte oder mangelnde Objektivität bei Kontrollen vorgebeugt wird (beispielsweise indem die Kontrollbehörde ihre eigenen Massnahmen kontrollieren muss).

Im Rahmen der Möglichkeiten informieren und unterstützen die Dienststellen auch die Wasserversorgungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. So wurden die Wasserversorgungen beispielsweise mehrfach über Chlorothalonil aktiv informiert und darauf aufmerksam gemacht, welche Massnahmen bei Höchst-

wertüberschreitungen getroffen werden können. Die im Schreiben eröffnete Möglichkeit, mit der zuständigen Fachperson der Dienststelle in Verbindung zu treten, wurde auch durch viele Wasserversorgungen in Anspruch genommen. Unser Rat ist entsprechend klar der Ansicht, dass die Dienststellen bereits heute lösungsorientiert und koordinierend auftreten.

Grundsätzlich ist – unter Gewährleistung der zuvor erwähnten Aufgabenteilung zwischen Versorgern und Kontrollbehörde – eine Stärkung der Unterstützung der Wasserversorger durch die kantonalen Stellen möglich. Dieser Aufgabenausbau wurde jedoch im aktuellen AFP 2027-2030 nicht berücksichtigt und kann auch nicht kompensiert werden.